

**Muster 39 (§ 48 Abs. 2)**

**Register für Revisionen in Strafsachen Ss  
Rechtsbeschwerden Bußgeldsachen**

Jährl. fortl. Num- mer	Sitz	Akten- zeichen	Tag der Entschei- dung	Name, Wohnort oder Aufenthaltort des Angeklagten/Betroffenen	Bemerkungen
	des Landgerichts/Amtsgerichts				
1	2 a	2 b	2 c	3	4
1	Dresden Dippoldiswalde	5 Js 103/94 4 Ns/3 Ds	1.8.1991	Piller, Kreischa	
2 B	Meißen	6 Js 29/91 - 3 OWi -	10.7.1991	Heim, Coswig	
3	Löbau	2 Js 255/91 - 3 OWi -	15.7.1991	Müller, Löbau	

1. Die Spalten 1 bis 3 werden ausgefüllt, sobald die Akten dem Gericht vorgelegt werden.
2. Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einem sonstigen Beteiligten Revision eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal eingetragen.
3. In Spalte 2 ist stets das vollständige Aktenzeichen einschließlich der Unterscheidungsmerkmale für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungsverfahren sowie der Sitz des Amtsgerichts anzugeben, wenn die Revision sich gegen ein Berufungsurteil der Strafkammer richtet.
4. Wird nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht das dann ergehende Urteil erneut angefochten, so ist die Sache neu einzutragen.
5. Bei Rechtsbeschwerden wird der lfd. Nummer in Spalte 1 der Buchstabe "B" angefügt, wenn die Rechtsbeschwerde nicht der Zulassung bedurfte.
6. Bei Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird der lfd. Nummer in Spalte 1 der Buchstabe "Z" angefügt; im Falle der Zulassung ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde selbst nicht neu einzutragen.